# STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8-6/14

## ORTSTEIL MUSSUM

ERSTE —— AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER L 604 – MUSSUMER RINGSTRASSE, ZWISCHEN TELINGSKAMP (PLANFESTGESTELLTER NEUTRASSIERUNG L 505) – ALFRED-FLENDER-STRASSE (PLANFESTGESTELLTE TRASSE DER B 67 n)

1) Der Abdruck der Ausschnitte für Planung und Bau wurde am 07.10.1997 der Einleitung eines Anhörungsverfahrens zu den Bebauungsplänen 8-6/1 bis 8-6/14, 8-6/16 und 8-6/17 gem. § 2 Abs. 5 Baugesetzbuch.

Bocholt, den 07.10.1997

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rübens-Kretschik
Stadtverordneter

Der Stadtdirektor
Langenberg
Schriftführer

2) Die Bedenken des Ausschnitts für Planung und Bau wurde am 07.10.1997 wurden am 13.11.1997 im Bocholter Boten bekannt gemacht. Die Bedenken und Anregungen wurden vom Planung und Bau am 17.12.1997 und 29.01.2000 mit der Empfehlung beschlossen, sie zurückzuweisen bzw. teilweise zu berücksichtigen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Bocholter Borkener Volksblatt vom 29.01.2000. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung zur öffentlichen Bürgerbeteiligung für zu der Zeit vom 07.04. bis 08.05.2000 im Bocholter Borkener Volksblatt vom 29.03.2000. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung zur öffentlichen Bürgerbeteiligung für zu der Zeit vom 07.04. bis 08.05.2000 im Bocholter Borkener Volksblatt vom 29.03.2000. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Bocholt, den 31.05.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rübens-Kretschik
Stadtverordneter

Der Stadtdirektor
Bruckmann
Schriftführer

3) Nach vorheriger Bekanntmachung im Bocholter Borkener Volksblatt vom 29.06.2000 wurde die öffentliche Auflegung in der Zeit vom 10.07. bis einschl. 19.08.2000 durchgeführt.

Bocholt, den 11.08.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rübens-Kretschik
Stadtverordneter

Der Stadtdirektor
Bruckmann
Schriftführer

4) Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 06.09.2000 in Kenntnis der Begründung die Änderung der Bebauungspläne 8-6/1 bis 8-6/14, 8-6/16 und 8-6/17 jeweils gem. § 10 Baugesetzbuch zur Auslegung.

Bocholt, den 07.09.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rübens-Kretschik
Stadtverordneter

Der Stadtdirektor
Langenberg
Schriftführer

5) Die Satzungsbeschlüsse zur Änderung der Bebauungspläne 8-6/1 bis 8-6/14, 8-6/16 und 8-6/17 wurden am 21.12.2000 gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung der Bebauungspläne mit Begründung zu jedermanns Einsicht bei der zuständigen Einsicht für die Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, bereit gehalten und über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die geänderten Bebauungspläne sind mit dem § 8 (2) BauGB rechtsverbindlich.

Bocholt, den 27.12.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rübens-Kretschik
Stadtverordneter

Textliche Festsetzung A
In Plangebiet sind die folgenden zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen

Anlagen für spezifische Zwecke
Gastronomiebetriebe einschl. Kinder- und erlebnisbetonten Sonderanlagen
Anlagen für soziale, kulturelle/kirchliche Betriebe (wie z. B. Begräbnis, Seemannsclub)
sowie für sie
Einzelhandel mit folgenden Sortimentsgruppen:

a) Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büromaschinen
b) Kosse, Antiquitäten
c) Baby-, Kinderartikel
d) Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
e) Haushaltswaren, Kunstwerk, Computer, Elektrohaushaltswaren
f) Foto, Optik
g) Einrichtungsbedarf (ohne Möbel), Haus- und Wohnzeitschrift, Bettenfabrikat, Teppiche, Gardinen
h) Haushaltswaren
i) Uhren, Schmuck
j) Sportartikel, Campingartikel
k) Lebensmittel, Getränke
l) Drogerie, Kosmetik, Hausheilmittel
m) Blumen (ohne Topfpflanzen)
n) Wasch
o) Campingartikel
p) Musikalien, Tonträger, Video, Möbel
q) Tiere und Tierbedarf, Zoohandel

sowie

Anlagen für sportliche Zwecke
Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
Anlagen für Verwaltungen
Anlagen für Gartenbaubetriebe
Tankstellen
Anlagen für Handwerksbetriebe, die vorwiegend in Verbindung mit dem Verkauf an letzte Verbraucher stehen und nicht wesentlich stören

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 14.11.2007
den Bebauungsplan 8-6/14
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Braun dargestellt.
Sie wurde am 14.11.2007 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 15.11.2007

Bürgermeister — Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 07.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 10.12.2007

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat

Neue Hinweise:

Neuer Hinweis Nr. 1:
Im bauaufsichtlichen Verfahren ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld zu beteiligen.

Neuer Hinweis Nr. 2:
Es ist sicherzustellen, dass der Einbau von Recyclingmaterial bzw. industriellen Nebenprodukten mit dem Kreis Borken, Untere Wasserbehörde abgestimmt wird.

Neuer Hinweis Nr. 3:
Im bauaufsichtlichen Verfahren ist der Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Abteilung Bodenschutz, zu beteiligen.

DIESE EINMÜNDUNG LAUT BEBAUUNGSPLAN 8-6/5 AB 14.02.1986 RECHTSVERBINDLICH

GEM. PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN L 505

GEM. PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN B 67 n

Fl.2 Fl.8

GI 08 BMZ 90
NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBE UND ANLAGEN LFD. NR. 1 BIS 6 SOWIE IM STÖRUNGSGRAD ENTSPRECHENDE SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG
Siehe Hinweis 1,2,3

Textliche Festsetzung : A

Neue Hinweise Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 30.10.91
den Bebauungsplan 8-6/14
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Sie wurde am 30.10.91 gem. § 10 [illegible] mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 31.10.91

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 10 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.11.1991
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Textliche Festsetzung gem. §§ 1 (4) und 9 BauNVO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und des Runderlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 – V B 3 – 8804.25.1 (Vkr. 2/90) – MBl.NW 1990 S. 504 – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß):

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte) 4. BImSchV |
|---|---|---|---|
| I | 1500 | 1 | 1.1 (1) | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle (ausgenommen Anthrazitkohle), soweit sie nicht die Feuerungswärmeleistung 50 MW überlegt |
| | | 2 | 1.1 (2) | Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Gaswerke) |
| | | 3 | 2.1 (1) | Anlagen zur Gewinnung von Schwefel |
| | | 4 | 4.1 (1) | Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Prozent Kohlenstoffgehalt |
| | | 5 | 4.2a (1) | Anlagen zur Herstellung von Chlorwasserstoff |
| | | 6 | 4.4 (1) | Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten (z. B. Mineralöl, Asbest oder Schwermetallverbindungen enthaltenden Stoffen oder bei der Gewinnung von Metallen |
| II | 1000 | 1 | 1.1 (1) | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle |
| | | 4 | 2.4 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Faserstoffen oder Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*) |
| | | 9 | 3.1 (1) | Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen |
| | | 10 | 3.3 (1) | Anlagen zur Gewinnung von Roheisenmetallen (Eisen, Zink- und Kupferschiefer) |
| | | 11 | 3.3 (2) | Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Laboratorien mit weniger als 30 t Gesamteinsatz pro Jahr, einschließlich Stranggießen (*) |
| | | 12 | 3.15 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffen von 40 m Länge im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*) |
| | | 13 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Kunststoff im Freien (*) |
| | | 14 | 3.19 (1) | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbahnmaterialien im Freien (*) |
| | | 15 | 4.1 (4) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit weniger als 10 Prozent Kohlenstoffgehalt |
| | | 16 | 4.3 (1)<br>4.3 (2) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kreatinen oder Nitrierstoffen auf neuem Rohr oder aus Rohelektrischer Energie sowie von Formaldehyden, Kronol und Kaltol einschließlich Aluminiumhydrid |
| | | 17 | 4.14 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefelkohlenstoff |
| | | 18 | 4.5 (1) | Anlagen zur Herstellung von Nitrierkörperfarben, Riechpräparaten oder Bleichmitteln |
| | | 19 | 3.12 (1) | Anlagen zur Thermitherstellung sowie Anlagen, in denen Thermitgemische oder Explosivstoffe verarbeitet oder verwendet werden, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung von Zündhölzern dienen |
| | | 20 | 3.23 (1) | Kettenkranungsanlagen |
| | | 21 | 10.16 (1) | Prüfstände für aktiv wie Luftschrauben, Rückstrahlwerken oder Staustrahlwerken |
| | | 22 | 10.19 (1) | Anlagen zur Lagerung von Kohle aus einem Durchsatz von mehr als 1 Jahrestonne (*) |
| III | 50 | 23 | 1.1 (1) | Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Flüssigkeiten oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung |

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagenarten aus dem Störgrad 1 des Abstandserlasses, d. h. Störungen, die in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten zulässig sind, sowie in Gewerbegebieten nicht wesentlich stören. Bei Anlagen, die in der Liste nicht gekennzeichnet sind, ergibt sich der Abstand aus dem Störgrad 2 des Abstandserlasses, d. h. Störungen, die in Gewerbegebieten zulässig sind, sowie in Industriegebieten nicht wesentlich stören.

Hinweis: 3

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/591 281) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 19 u. 16 DSchG).

Hinweis 1

Im bauaufsichtlichen Verfahren ist sicherzustellen, dass mit der Bebauung der Grundstücke erst begonnen wird, wenn der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Bocholt das Gelände zur Bebauung freigigt.

Hinweis 2

Bei Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der Bundesstraße oder Landesstraße ansprechen sollen, wird im Baugenehmigungsverfahren das Landesstraßenbauamt Coesfeld beteiligt.

| GEBÄUDEBESTAND | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN |
|---|---|---|---|
| Vorh. Wohngebäude<br>Wirtschaftsgebäude<br>öffentl. Gebäude<br>I, II, III Geschoßzahl | WS Kleinsiedlungsgebiete<br>WR reine Wohngebiete<br>WA allgemeine Wohngebiete<br>WB besondere Wohngebiete<br>MD Dorfgebiete<br>MI Mischgebiete<br>MK Kerngebiete<br>GE Gewerbegebiete<br>GI Industriegebiete<br>SO Sondergebiete, die der Erholung dienen<br>SO KLINIK sonstige Sondergebiete | III Zahl der vollgeschosse als Höchstgrenze<br>III - IV als Mindest- und Höchstgrenze<br>Z zwingend<br>0,4 Grundflächenzahl<br>0,7 Geschoßflächenzahl<br>BMZ 3,0 Baumassenzahl | o offene Bauweise<br>A nur Einzelhäuser zulässig<br>D nur Doppelhäuser zulässig<br>ED nur Hausgruppen zulässig<br>ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig<br>g geschlossene Bauweise<br>Baulinie<br>Baugrenze |

| EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS: FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF | | FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN | VERKEHRSFLÄCHEN | HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN | ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 9 (4) BAUGB/B BAUG I.V.M. § 81 (4) BAUO NW |
|---|---|---|---|---|---|
| Flächen für den Gemeinbedarf<br>öffentliche Verwaltungen<br>Schule<br>Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen<br>sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen<br>gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen<br>sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen<br>Post<br>Schutzbauwerk<br>Feuerwehr | Elektrizität<br>Gas<br>Fernwärme<br>Abwasser<br>Wasser<br>Abfall<br>Ablagerung<br>Flächen für Versorgungsanlagen | Sichtdreiecke sind von jegl. Sichthinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten<br>öffentliche Parkfläche<br>Zufahrt (Ein- und Ausfahrt) nur an den bezeichneten Stecke zulässig<br>Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung<br>Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt | Oberirdisch<br>Unterirdisch | Firstrichtung des Hauptbaukörpers<br>15° Dachneigung in Grad<br>TH Traufenhöhe in m<br>FH Firsthöhe in m<br>SH Sockelhöhe in m<br>DH Drempelhöhe in m<br>Fassade<br>Materialien<br>Vermassung |

| GRÜNFLÄCHEN | WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES | FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT | PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT | REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN | SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN | ZEICHEN |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grünflächen<br>Parkanlage<br>Dauerkleingärten<br>Sportplatz<br>Spielplatz<br>Zeltplatz<br>Badeplatz Freibad<br>Friedhof | Wasserflächen<br>Hochwasser-Rückhaltebecken<br>Überschwemmungsgebiet<br>Umgrenzung der Flächen mit wassermecht. Festsetzungen<br>Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung | Flächen für Aufschüttungen<br>Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen | Flächen für die Landwirtschaft<br>Flächen für die Forstwirtschaft<br>Erholungswald | Anpflanzen z.B.<br>Bäume<br>Sträucher<br>Erhalten z.B.<br>Bäume<br>Sträucher<br>Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten<br>Naturschutzgebiet<br>Landschaftsschutzgebiet<br>Naturdenkmal | Umgrenzung von Erhaltungsbereichen<br>Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen<br>Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen<br>Umgrenzung der Sanierungsgebiete<br>zu erhaltende Gebäude und sonstige baul. Anlagen | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen<br>Spielplatz<br>Hotel<br>besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besonderes Städtebauliche Gründe erforderlich wird<br>Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind<br>Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen<br>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans<br>mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen<br>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes<br>ST Stellplätze GA Garagen<br>GST Gemeinschaftsstellplätze GGA Gemeinschaftsgaragen | eingemessener Baum<br>eingemessener Baum gem. Baumschutzsatzung<br>Wegeführung, Teilungsvorschläge Böschungen usw.<br>Kanaldeckel<br>14.00 NN Höhe (Kanaldeckel Kanalsohle)<br>Hydrant<br>Straßenleuchte |

# BEBAUUNGSPLAN

## 8-6/14 M. 1:1000

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BauGB sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 (1) bis (5) FStrG/§ 25 (1) bis (4) Sr WGNW nicht (§ 9 (7) FStrG/§ 25 (5) Sr WGNW).

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 23.8.1990

Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung ~~— gemäß den Übergangsvorschriften des § 233 BauGB wurden die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. 12. 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Zur vom 30. 6. 1982 gültigen Fassung angewendet~~ —, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung — BauONW vom 26. Juni 1984, GV.NW S. 419, 532) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.1.1990 (BGBl.I S.132) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 — PlanzV 81) vom 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 833) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bocholt, den 23. 8. 1990

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor
Kaiser
=R

Der Bebauungsplan ist gemäß ~~§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz~~ / 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.89 und 31.10.90 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 02.11.1990

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß ~~§ 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz~~ / 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 13.12.90 bis 17.01.91 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 18.01.1991

Der Stadtdirektor
I.A.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Baugesetzbuch von der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.91 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 28.02.91

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 21.3.1991 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, den 29. Mai 1991

Der Regierungspräsident
A.Z.-35.2.1.-5202-20/91
I.A.
(Lechmann)
Regierungsvizepräsident

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 17.06.91 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 17.06.91 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 18.06.91

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat